

## 189. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Montanuniversität Leoben

Der Universitätsrat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 22. April 2022 folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats, erschienen im MBI. 6. Stück 2003/2004, zuletzt geändert durch Verordnung MBI. 25. Stück 2012/2013 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 wie folgt beschlossen:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der § 8 betreffenden Zeile folgender Eintrag eingefügt:*  
„§ 8a. Durchführung von Sitzungen unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation“.

2. *§ 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Vorsitzenden der Betriebsräte haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen. Die Einladung ist ihnen auf die gleiche Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln.“

3. *Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:*

### „§ 8a

#### **Durchführung von Sitzungen unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation**

(1) Sitzungen des Universitätsrats können abweichend von § 8 Abs. 2 auch unter Nutzung eines Videokonferenzsystems abgehalten werden. Die Entscheidung, ob eine Sitzung in physischer Präsenz oder mithilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt wird, obliegt dem Vorsitzenden. Die Teilnahme einzelner Mitglieder des Universitätsrats an einer in physischer Präsenz durchgeführten Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenzsystems ist zulässig. Mitglieder, die auf elektronischem Weg an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

(2) Der Vorsitzende hat bei der Auswahl des Videokonferenzsystems dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Informationssicherheit gegeben ist. Die sichere Identifizierung der an der Sitzung mittels Videokonferenzsystem teilnehmenden Mitglieder und die zuverlässige Feststellung der Erfüllung der Beschlusserfordernisse sind sicherzustellen.

(3) Nimmt zumindest ein Mitglied an einer Sitzung des Universitätsrats unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation teil, sind in dieser Sitzung Wahlen und geheime Abstimmungen unter Verwendung eines online-Abstimmungssystems durchzuführen.

(4) Die Entscheidung, welches online-Abstimmungssystem zur Anwendung kommt, hat der Vorsitzende zu treffen. Der Vorsitzende hat bei der Auswahl des online-Abstimmungssystems dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und die

Wahrung der Informationssicherheit gewährleistet ist. Durch die Verwendung eines online-Abstimmungssystems muss darüber hinaus insbesondere gewährleistet sein:

1. dass die Stimmabgabe in einer für den Universitätsrat und die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise zu geschehen hat;
  2. dass das Wahl- oder Abstimmungsverhalten der Mitglieder auch nachträglich nicht nachvollziehbar ist, sowie
  3. dass die Stimmabgabe ausschließlich persönlich durch den Wahl- oder Abstimmungsberechtigten erfolgen kann.“
4. *In § 12 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „den Sitzungsraum“ die Wort- und Zeichenfolge „bzw. die Videokonferenz“ eingefügt.*
5. *In § 14 Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „(Abgabe von Stimmzetteln)“.*
6. *In § 15 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mittels Stimmzettel“.*
7. *In § 23 erhält der Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird diesem angefügt:  
„(2) Die Änderungen dieser Geschäftsordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 123. Stück 2021/2022, Nr. 189, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“*

Die Vorsitzende des Universitätsrats:  
Landeshauptmann a.D. Waltraud Klasnic

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.